

QM Milch in Niedersachsen:

Fragen und Antworten

FRAGEN

Stand: 10. September 2010

Seite

Allgemein

- 1) Wie oft werden die Hof-Audits durchgeführt? 2
- 2) Wer führt die Hof-Audits durch? 2
- 3) Was geschieht, wenn das Audit nicht bestanden wird? 2
- 4) Wer bezahlt die Hof-Audits? 2
- 5) Was hat sich zum Auditdurchgang 2006-2009 geändert? 2

Futter / Fütterung

- 6) Was gilt im Bereich Fütterung? 3
- 7) Welche QM Milch-Futtermittellisten gibt es? 3
- 8) Ist der QS-Standard bei Futtermitteln ausreichend? 3
- 9) Was ist bei den Lieferscheinen zu beachten? 3
- 10) Worauf kommt es bei der Unbedenklichkeitsbescheinigung an? 4
- 11) Welche Punktzahl gibt es zu den Fragen 4.1 bis 4.4 der Checkliste, wenn keine Mischfuttermittel bzw. keine Einzelfuttermittel bzw. kein Futter von anderen Landwirten zugekauft wurden und deshalb auch keine entsprechenden Lieferscheine vorhanden sind? 4

Bestandsbuch Tierarzneimittel

- 12) Reicht es aus, wenn allein die Anwendungs- und Abgabebelege des Tierarztes aufbewahrt werden? 5
- 13) Gibt es das Bestandsbuch der Landesvereinigung noch? 5

ANTWORTEN

Allgemein

1) Wie oft werden die Hof-Audits durchgeführt?

Die Auditierung der Milchlieferanten der niedersächsischen Molkereien erfolgt im 3-Jahres Turnus, d.h. jeder Lieferant wird alle 3 Jahre auditiert. Der erste Auditdurchgang begann im Juli 2003. Der aktuelle dritte Auditdurchgang begann im Januar 2006 und endet im Dezember 2012. Die Reihenfolge der Milchlieferanten je Auditdurchgang kann wechseln.

2) Wer führt die Hof-Audits durch?

Die Auditoren kommen im Auftrag der Molkereien und sind überwiegend Mitarbeiter der Organisationen der Milchleistungsprüfung oder der Molkereien selbst. Sie sind speziell für diese Aufgabe geschult worden und melden sich zwei Wochen vor dem Audit an.

3) Was geschieht, wenn das Audit nicht bestanden wird?

Die Abnahme erfolgt nach einer bundesweit einheitlichen Checkliste, die im aktuellen Auditdurchgang, unverändert zum Auditdurchgang 2006-2009, 52 Kriterien enthält. Die Bewertung erfolgt nach einem einfachen Punktesystem:

Kriterium nicht erfüllt = 0 Punkte

Kriterium erfüllt = 1 Punkt

Kriterium besonders gut erfüllt (bei einigen Kriterien) = 2 Punkte

Zum Bestehen des Audits sind mindestens 47 Punkte erforderlich, maximal können 65 Punkte erreicht werden. Wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht wird, wird die Möglichkeit eines ersten und ggf. eines zweiten Nachaudits im Abstand von drei Monaten eingeräumt. Danach ist die Molkerei berechtigt, die Milchabholung einzustellen. Sechs der Kriterien sind sogenannte KO-Kriterien, die unbedingt zu erfüllen sind. Mängel bei KO-Kriterien müssen sofort abgestellt werden, nach einer kurzen Frist kommt es zu einem Nachaudit. Ein zweites Nachaudit ist bei KO-Kriterien nicht möglich, es erfolgt ein Ausschluss von der Milchabholung.

4) Wer bezahlt die Hof-Audits?

Die Kosten für die Hof-Audits nach QM Milch werden so niedrig wie möglich gehalten. Auch im Auditdurchgang 2010-2012 werden sie aus Mitteln der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V., des Milchförderungsfonds Hannover-Braunschweig und der Molkereien getragen, so dass den Milcherzeugern keine direkten Kosten für die Hofabnahmen entstehen. Dies gilt nicht für Nachaudits beim Nichtbestehen des ersten Audits, diese müssen vom Landwirt direkt bezahlt werden.

5) Was hat sich im Auditdurchgang 2010-2012 geändert?

Im Vergleich zum Auditdurchgang 2006-2009 haben sich keine Änderungen ergeben, d.h. die Zahl und der Inhalt der Prüfkriterien sind gleich geblieben und auch am sonstigen Verfahrensablauf hat sich nichts geändert.

Auf unserer Homepage www.milchwirtschaft.de unter „Landwirte“, dort unter „QM Milch“, befinden sich umfangreiche Informationen zu QM-Milch.

Futter / Fütterung

6) Was gilt im Bereich Fütterung?

Grundsätzlich sollen nur schadstoffkontrollierte Futtermittel an Milchkühe verfüttert werden.

Die wesentliche Konsequenz, die sich daraus für die Milchlieferanten der niedersächsischen Molkereien ergibt, lässt sich auf folgende Kurzformel bringen:

Für die Milchviehfütterung dürfen nur Futtermittel von Herstellern eingesetzt werden, die auf den QM-Futtermittellisten der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. erscheinen. Für alle anderen Futtermittel muss die vorgeschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen.

7) Welche QM Milch-Futtermittellisten gibt es ?

Für die Milchlieferanten der niedersächsischen Molkereien sind zwei QM-Futtermittellisten maßgeblich:

Die

- **„QM-Futtermittelliste Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein“**
speziell für Norddeutschland

sowie

die bundesweit gültige Liste

- **„Von QM Milch anerkannte QS-Einzelfuttermittelhersteller“**,

Beide Listen sind auf unserer Homepage www.milchwirtschaft.de unter dem Stichwort „Futtermittelkontrolle“ einzusehen.

8) Ist der QS-Standard bei Futtermitteln ausreichend?

Nein – nach wie vor reicht dies für QM-Milch nicht aus, obwohl es in den letzten Jahren eine weitgehende Annäherung von QM und QS auf dem Futtermittelsektor gegeben hat. Ausschlaggebend für die norddeutschen Milcherzeuger ist die Listung eines Futtermittelherstellers auf der QM-Futtermittelliste Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen-Schleswig-Holstein (siehe Frage 7)

9) Was ist bei den Lieferscheinen zu beachten?

Auf den Lieferscheinen muss der Hersteller des Futtermittels aufgeführt werden. Dies gilt sowohl für Misch- als auch für Einzelfuttermittel. Wenn auf dem Lieferschein kein Hersteller genannt wird oder wenn der Hersteller nicht auf einer der beiden QM-Futtermittellisten (siehe Frage 7) gelistet ist, muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Futtermittellieferanten für das Futtermittel vorliegen.

10) Worauf kommt es bei der Unbedenklichkeitsbescheinigung an?

Wie oben erwähnt, muss für jedes Futtermittel, das von einem Hersteller stammt, der nicht auf einer der beiden QM-Futtermittellisten erscheint, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen.

Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung garantiert der Hersteller oder Verkäufer die Einhaltung von Schadstoffobergrenzen. Der Vordruck für die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ebenfalls auf unserer Homepage www.milchwirtschaft.de bei „Landwirte“ unter dem Stichwort "Futtermittelkontrolle" einsehbar und kann von dort herunter geladen werden. Wichtig ist, diesen Vordruck zu benutzen bzw. darauf zu achten, dass der Inhalt vollständig auf der vom Futtermittelverkäufer ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigung erscheint. Eigene Texte der Futtermittelverkäufer sind oft nicht vollständig.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung muss nicht für jede einzelne Lieferung ausgestellt werden, sie kann sich auch auf die Belieferung über einen längeren Zeitraum, z. B. im Rahmen eines Kontraktes, beziehen.

11) Welche Punktzahl gibt es zu den Fragen 4.1 und 4.2 der Checkliste, wenn keine Mischfuttermittel bzw. keine Einzelfuttermittel bzw. kein Futter von anderen Landwirten zugekauft wurden und deshalb auch keine entsprechenden Lieferscheine vorhanden sind?

Es gibt jeweils einen Punkt, das Kriterium ist damit "neutral" gestellt.

Bestandsbuch Tierarzneimittel

12) Was ist bei der Dokumentation der Anwendungen von Tierarzneimitteln zu beachten?

Über den Erwerb und die Anwendung der vom Tierhalter bezogenen, zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmten apothekenpflichtigen und verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind Dokumentationen vorzuweisen.

Nachweise über den Erwerb können sein:

- Tierärztlicher Nachweis
- Tierärztliche Verschreibung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
- Lieferscheine oder Warenbegleitscheine bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln.
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Dokumentationen über die Anwendung müssen in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form und zeitlich geordnet folgende Angaben enthalten:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere, sofern zur Identifizierung nötig, deren Standort
- Arzneimittelbezeichnung
- Verabreichte Menge des Arzneimittels,
- Datum der Anwendung,
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat
- Nummer des tierärztlichen Nachweises

Die tierärztlichen Nachweise können vom Tierhalter zur Dokumentation genutzt werden.

Bei Anwendung durch den Tierhalter ist zulässig, dass das Anwendungsdatum, die Anwendungsmenge und der Name des Anwenders vom Tierhalter handschriftlich auf dem tierärztlichen Nachweis ergänzt werden. Andererseits bedeutet dies: tierärztliche Nachweise, die zur Dokumentation der Arzneimittelanwendungen genutzt werden, müssen vollständig sein und müssen zwingend die Angaben „Anwender“, „Anwendungsdatum“ und „Anwendungsmenge“ enthalten. Fehlen diese Angaben, können die Belege beim QM-Audit nicht anerkannt werden, was zum Nichtbestehen des Audits führt. Bei der Abgabe von Trockenstellern kann der Tierhalter auch die Identität der behandelten Tiere mit den Anwendungsdaten handschriftlich nachtragen.

Die Nachweise sind mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an aufzubewahren. Sie können auch als elektronisches Dokument geführt werden.

Nähere Informationen befinden sich auf unserer Homepage bei „Landwirte“, „Informationen zu Gesetzen ...“, dort: „Dokumentation Tierarzneimittel ab 1.1.2007“.

13) Gibt es das Bestandsbuch der Landesvereinigung noch?

Ja - der Ordner der Landesvereinigung mit 100 Einzeltierkarten und 5 Karten zum Eintrag von Gruppenbehandlung kann nach wie vor bei der Landesvereinigung bestellt werden. Außerdem können Einzeltierkarten nachbestellt werden. Die Bestellungen werden in folgender Stückelung angeboten:

(Die Preise sind Endpreise einschließlich Versand und MwSt und eines Zuschusses der Landesvereinigung bei Lieferanten von niedersächsischen Molkereien)

- | | |
|---|------------|
| • kompletter Ordner (mit Erläuterungen, Verordnungstext): | 14,27 Euro |
| • 100 Einzeltierkarten u. 5 Gruppenbehandlungskarten: | 8,26 Euro |
| • 20 Gruppenbehandlungskarten: | 2,19 Euro |